

RS UVS Niederösterreich 1993/10/05 Senat-WU-92-119

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.10.1993

Rechtssatz

§366 Abs1 Z4 GewO beinhaltet zwei verschiedene Deliktsfälle:

die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung und den konsenslosen Betrieb der geänderten Anlage nach der erfolgten Änderung.

Die Tat muß so umschrieben sein, daß erkennbar ist, welcher Deliktsfall dem Beschuldigten zum Vorwurf gemacht wird.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at